

Benutzungsordnung für den öffentlichen Parkplatz Wilhelmstraße „Jugendhaus“

1. Zweckbestimmung

Die Stadt Balingen betreibt und unterhält an der Wilhelmstraße im Bereich des Jugendhauses einen Parkplatz als öffentliche Einrichtung.

Mit dem Befahren oder Betreten des Parkplatzes und des zugehörigen Grünstreifens unterliegt jeder Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen. Der öffentliche Parkplatz ist unbewacht.

2. Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Der Parkplatz steht der Öffentlichkeit nach Maßgabe seiner Zweckbestimmung und den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Er dient dem gemeingebrauchlichen Parken von Fahrzeugen. Eine andere Nutzung des Parkplatzes außer zum Parken von Kraftfahrzeugen ist ohne vorherige Sondererlaubnis der Stadt Balingen nicht gestattet.

3. Öffnungs- und Benutzungszeiten

- (1) Der öffentliche Parkplatz ist zeitlich unbegrenzt geöffnet.
- (2) Der Aufenthalt auf dem Parkplatz und den Grünflächen ist ab 22.00 Uhr nur zum Abstellen oder zum Abholen von Fahrzeugen erlaubt. Jede andere Benutzung des Parkplatzes, einschließlich der Grünanlagen, ist nicht zulässig.
- (3) Aus besonderem Grund, insbesondere zur Vermeidung von Schäden an den Einrichtungen des Parkplatzes und den dort abgestellten Fahrzeugen, kann die Öffnungszeit beschränkt werden.
- (4) Die Nutzung als öffentlicher Parkplatz kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z. B. zur Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus dem Bereich des Parkplatzes zu entfernen.

4. Benutzerkreis

- (1) Das Recht zur Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen der Regelungen dieser Benutzungsordnung zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.
- (2) Es dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Pkw und Krafträder auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Andere Fahrzeuge als Pkw und Krafträder dürfen den Parkplatz nicht nutzen, es sei denn, dies ist im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten notwendig.
- (3) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind.

5. Verhalten auf dem Parkplatz

- (1) Der Nutzer hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen der Personen im Sinne der Nr. 7(2) zu befolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Parken ist nur innerhalb der markierten oder gekennzeichneten Parkstände erlaubt. Die Grünflächen dürfen nicht befahren werden.
- (3) Der Parkplatz darf nur im Schritttempo befahren werden.
- (4) Bei der Benutzung des Parkplatzes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (5) Der Parkplatz und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen der Benutzungsordnung benutzt oder betreten werden.

6. Auf dem Parkplatz und den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:

- 1) die Verwendung von offenem Feuer,
- 2) das Lagern, das Ablassen und das Umfüllen oder Abfüllen feuergefährlicher, brennbarer oder umweltschädlicher Gegenstände oder Stoffe, wie Benzin, Öl, Lacke, Altreifen, Batterien, Betriebsstoffbehälter usw.,
- 3) die Lagerung bzw. das Abstellen von Gegenständen jeder Art,
- 4) das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gas geben oder Laufenlassen des Motors,
- 5) das Betanken von Fahrzeugen,
- 6) das Waschen von Fahrzeugen,
- 7) die Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen, insbesondere Reparatur- und Wartungsarbeiten,
- 8) das Hupen (Schallzeichen i.S.d. § 16 StVO) sowie das Lärmen jeglicher Art und das Verursachen vermeidbarer Geräusche (es gelten die Regelungen über schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Immissionsschutzgesetzes),
- 9) das Verteilen von Wurfsendungen und jegliches Plakatieren,
- 10) das Wegwerfen und Lagern von Abfall und das Entleeren von Aschenbechern,
- 11) das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art oder das Werben für die Lieferung von Waren oder Leistungen aller Art
- 12) der Konsum von Alkohol und Drogen jeglicher Art, das Lagern, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen und Treffen

13) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder auf andere Art und Weise Lärm herbeizuführen.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Balingen bleiben unberührt.

7. Entfernen von Fahrzeugen, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Stadt Balingen ist berechtigt, vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters oder des Fahrers zu entfernen.
- (2) Die Stadt Balingen übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen von zur Kontrolle berechtigten Bediensteten und Beauftragten der Stadtverwaltung, des Gemeindlichen Vollzugsdienstes oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Personen, die gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals, des Gemeindlichen Vollzugsdienstes oder des Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit (Platzverweis, Platzverbot) des Parkplatzes verwiesen werden.

8. Haftung

- (1) Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte übernommen. Die Stadt Balingen haftet nur für Personen und Sachschäden, die auf bauliche Mängel des Parkplatzes oder auf das schuldhafte Verhalten des auf dem Parkplatz tätigen städtischen Personals zurückzuführen sind.
- (2) Die Benutzer des Parkplatzes haften für Schäden aller Art, die sie aus Anlass der Benutzung des öffentlichen Parkplatzes der Stadt Balingen oder Dritten schuldhaft zufügen.

Balingen, den 11. August 2015



Reitemann

Oberbürgermeister

